

Amtliche Mitteilungen

Datum 22. November 2013

Nr. 112/2013

Inhalt:

**Fachspezifische Bestimmung
der Praktikumsordnung (2011)
für den Bachelorstudiengang
Medienwissenschaft
an der Fakultät I: Philosophische Fakultät
der
Universität Siegen**

Vom 19. November 2013

**Fachspezifische Bestimmung
der Praktikumsordnung (2011)
für den Bachelorstudiengang
Medienwissenschaft
an der Fakultät I: Philosophische Fakultät
der
Universität Siegen**

Vom 19. November 2013

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2013 (GV.NRW. S. 272), hat die Universität Siegen die folgende Fachspezifische Bestimmung erlassen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Praktikumsnachweise
- § 3 Vorpraktikum
- § 4 Praktikum
- § 5 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1

Geltungsbereich

Diese fachspezifische Bestimmung regelt auf der Grundlage der Praktikumsordnung (2011) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fakultät I: Philosophische Fakultät der Universität Siegen das Praktikum im Bachelorstudiengang Medienwissenschaft an der Universität Siegen.

§ 2

Praktikumsnachweise

- (1) Das im Rahmen des Bachelorstudiengangs Medienwissenschaft absolvierte Praktikum muss durch die in der Praktikumsordnung genannte Bescheinigung nachgewiesen werden.
- (2) Die Gültigkeit der Bescheinigung gemäß der in § 4 spezifizierten Bedingungen wird vom Praktikumsamt geprüft und bestätigt. Ist die Bescheinigung ungültig bzw. werden nicht die in § 4 spezifizierten Bedingungen erfüllt, so wird dies vom Praktikumsamt der/dem betreffenden Studierenden mitgeteilt.
- (3) Nach Ermessen des Praktikumsamts werden strittige Fälle dem Praktikumsausschuss zur Entscheidung vorgelegt. Diese Funktion des Praktikumsausschusses kann auch dessen gewählte/r Vorsitzende/r wahrnehmen.

§ 3

Vorpraktikum

- (1) Zum Studium des Bachelorstudiengangs Medienwissenschaft kann nur zugelassen werden, wer neben der Hochschulreife oder der Fachhochschulreife ein zweimonatiges Praktikum (8 Wochen) in einem der zentralen Medienbereiche (insbesondere Presse, Rundfunk, Film, Neue Medien, Werbung, Öffentlichkeitsarbeit, Kulturarbeit) nachweisen kann (Vorpraktikum).
- (2) Das Vorpraktikum muss außerhalb der Hochschule in einem Medienbetrieb (z.B. Verlag, Presse, Rundfunkanstalt oder -unternehmen, freie Produktionsfirma, Werbe- oder PR-Agentur) oder in einer anderen betrieblichen Einheit mit Aufgaben der Medienkonzeption und -produktion (z. B. Werbe oder PR-Abteilungen eines Unternehmens, Presseamt, Kulturamt) abgeleistet werden.
- (3) Der Nachweis über das erfolgreich abgeleistete Vorpraktikum ist bei der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Medienwissenschaft vorzulegen.

§ 4

Praktikum

- (1) Das Praktikum im Bachelorstudiengang ist außerhalb der Hochschule in einem Medienbetrieb (z.B. Verlag, Presse, Rundfunkanstalt oder -unternehmen, freie Produktionsfirma, Werbe- oder PR-Agentur) oder in einer anderen betrieblichen Einheit mit Aufgaben der Medienkonzeption und -produktion (z.B. Werbe- oder PR-Abteilung eines Unternehmens, Presseamt, Kulturamt) abzuleisten.
- (2) Die Praktikumsaktivitäten müssen studienrelevant sein. Studienrelevant für das Praktikum im Bachelorstudiengang sind praktische Tätigkeiten im Umgang mit Medientechniken.

- (3) Das Vorpraktikum und das Praktikum im Bachelorstudiengang müssen in unterschiedlichen Medienbereichen (Printmedien, Hörfunk, Fernsehen, Film, Neue Medien) oder Handlungsbereichen (Programm, Werbung/PR, Personalwesen) abgeleistet werden.
- (4) Die Praktika sollen nicht in der gleichen Firma abgeleistet werden.

§ 5

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese fachspezifische Bestimmung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2011 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ bekannt gegeben.

Sie gilt für alle Studierenden, die sich erstmalig zum Wintersemester 2011/2012 in den Bachelorstudiengang Medienwissenschaft der Fakultät I eingeschrieben haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät I: Philosophische Fakultät vom 05. Dezember 2012.

Siegen, den 19. November 2013

Der Rektor

gez.

(Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart)